

# **SIEMENS**

## **Geschäftsordnung**

für den Aufsichtsrat  
der  
Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 23. September 2009

## **§ 1**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und unabhängig zu sein.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte dem Präsidium offen legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollten in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich verändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.
7. An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.
8. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
9. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist zu veröffentlichen.

## **§ 2**

1. Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindet und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er wählt außerdem einen weiteren Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.

3. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter ist als erster zur Vertretung des Vorsitzenden berufen.
4. Den Stellvertretern steht die Zweitstimme nicht zu.

### **§ 3**

1. Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
2. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass für Vorstände und Mitarbeiter im Unternehmen Verhaltensmaßstäbe (Business Conduct Guidelines) gelten. Ferner achtet der Aufsichtsrat darauf, dass für den Vorstandsvorsitzenden und den Leiter des Vorstandsressorts "Finance and Controlling" sowie bestimmte Mitarbeiter ein Ethikkodex für Finanzangelegenheiten gilt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln in deren jeweils geltender Fassung, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

### **§ 4**

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat auf der Grundlage des § 90 Aktiengesetz regelmäßig, zeitnah, umfassend und in der Regel in Textform über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung und geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Dabei legt er die Ergebnisse der Prüfung durch den Prüfungsausschuss zugrunde. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss und den Konzernabschluss fest. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

3. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  - a) die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung und der daraus abgeschätzten Personalentwicklung der Gesellschaft;
  - b) Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert den Betrag von Euro 300 Mio. erreicht oder übersteigt. Soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert den Betrag von Euro 600 Mio. nicht erreicht, beschließt der Finanz- und Investitionsausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung.
  - c) Finanzmaßnahmen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von Euro 300 Mio. erreicht oder übersteigt; unter diese Zustimmungsbedürftigkeit fallen nicht Finanztransaktionen aus dem Tagesgeschäft, die der Steuerung der Liquidität und übriger Finanzrisiken, wie z. B. des Devisen-, Zins- und ggf. Aktienrisikos dienen, sowie der Rückkauf von eigenen Fremdkapital-emissionen im Einklang mit den Emissionsbedingungen. Soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von Euro 600 Mio. nicht erreicht, beschließt der Finanz- und Investitionsausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung.
  - d) Einschränkung oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit ein Umsatz in Höhe von 4 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Konzernumsatzes betroffen ist.

## § 5

1. Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf einen seiner Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig.
2. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und ein weiteres, vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied der Arbeitnehmer bilden das Präsidium des Aufsichtsrats. Das Präsidium ist für die ihm in der Geschäftsordnung für das Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Behandlung von Verträgen und die Vorbereitung der Festsetzung der Vorstandsvergütung durch das Aufsichtsratsplenum sowie für Corporate Governance-Fragen.
3. Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Außerdem benennt der Aufsichtsrat mindestens einen Finanzexperten im Sinne

des Sarbanes-Oxley Acts und der SEC-Ausführungsbestimmungen hierzu (Audit Committee Financial Expert). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter und je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied bilden den Ausschuss, der in den Fällen des § 31 Abs. 3 und Abs. 5 des Mitbestimmungsgesetzes dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen hat. Der Ausschuss ist unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählten Stellvertreters zu bilden.
5. Der Aufsichtsrat bildet einen Finanz- und Investitionsausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer angehören. Den Vorsitz im Finanz- und Investitionsausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Finanz- und Investitionsausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens, die Gegenstand einer jährlichen Strategiesitzung des Aufsichtsrats ist, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft sowie über Sach- und Finanzinvestitionen vorzubereiten. Darüber hinaus beschließt der Finanz- und Investitionsausschuss gemäß § 4 Abs. 3 lit. b) und c) an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen, soweit nicht der Betrag von Euro 600 Mio. erreicht ist. Der Finanz- und Investitionsausschuss nimmt ferner die Rechte des Aufsichtsrats gemäß § 32 des Mitbestimmungsgesetzes – Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten – wahr. Beschlüsse des Finanz- und Investitionsausschusses nach § 32 des Mitbestimmungsgesetzes werden gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes nur mit den Stimmen der Vertreter der Anteilseigner gefasst. Der Vorsitzende des Finanz- und Investitionsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Finanz- und Investitionsausschusses.
6. Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein weiterer Stellvertreter und ein weiteres von den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied angehören. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein müssen; es soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.
7. Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss die Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend; jedoch müssen an einer Abstimmung mindestens drei Ausschussmitglieder teilnehmen (im Finanz- und Investitionsausschuss mindestens vier).

## § 6

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen.
2. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen. In ihr sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen sollen in der Regel den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

## § 7

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

## § 8

1. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen, nehmen im Sinne des § 7 Absatz 2 an der Beschlussfassung teil. Eine schriftliche Stimmabgabe kann auch durch Telefax erfolgen, wenn das Original des abgeschickten Telefaxes von dem Mitglied des Aufsichtsrats eigenhändig unterzeichnet ist. Die Bestimmung gilt entsprechend für Stimmabgaben auf ähnlichen technischen Wegen.
2. Wird zu einem Gegenstand der Tagesordnung weniger als drei Werktage vor der Sitzung des Aufsichtsrats ein Antrag gestellt oder ein Antrag derart geändert, dass eine schriftliche Stimmabgabe zu diesem Gegenstand der Tagesordnung nur in Kenntnis des Antrags oder der Änderung möglich ist, ist einem abwesenden Mitglied Gelegenheit zu einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, dem abwesenden Mitglied den Antrag oder den geänderten Antrag schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) bekannt zu geben und ihm hierbei eine Frist von mindestens einer Woche für die schriftliche Stimmabgabe zu setzen.

3. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist. Die Beschlussfassung ist erst beendet, wenn die schriftliche Stimmabgabe eingegangen ist oder wenn ohne den Eingang der Stimmabgabe die gesetzte Frist verstrichen ist.

## **§ 9**

1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen zu. Diese Regelung gilt für ihn auch für Abstimmungen in den Ausschüssen.
2. Schriftliche, telefonische, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Protokollführer wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.

## **§ 10**

1. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat sollte mindestens einmal pro Geschäftsjahr ohne den Vorstand tagen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Er soll den Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit geben, etwaige Bedenken zu äußern. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.

## **§ 11**

1. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.

2. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

## **§ 12**

1. Ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat an den geschäftlichen Vorgängen der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Sie werden sich einer Einwirkung auf geschäftliche Vorgänge der Gesellschaft sowie öffentlicher Äußerungen über solche Vorgänge enthalten. Die Verpflichtung der amtierenden Organmitglieder und Führungskräfte, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, gilt auch gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und ausgeschiedenen Führungskräften.
2. Soweit ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrats Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Ämter in Unternehmen sowie Ämter in wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, beruflichen und sonstigen Organisationen wahrnehmen, geschieht dies grundsätzlich nicht im Auftrag der Gesellschaft. Aus der Wahrnehmung solcher Ämter entstehende Aufwendungen und Verpflichtungen werden nicht von der Gesellschaft getragen bzw. übernommen.
3. Abweichend von Absatz 2 kann im Einzelfall vereinbart werden, dass Mitglieder des Aufsichtsrats nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestimmte Ämter im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft (weiter-) führen, vorausgesetzt, dass hierfür ein besonderes Interesse der Gesellschaft besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.
4. Aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 hat das ehemalige Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz der für die Wahrnehmung des Mandats anfallenden Aufwendungen und auf notwendige und angemessene Unterstützung durch die Gesellschaft. Die Vereinbarung kann darüber hinaus die Gewährung einer angemessenen Vergütung vorsehen.